

Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 35 (1945)
Heft: 35

Artikel: Aus einem Twingrodel der Herrschaft Worb
Autor: Lerch, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-648501>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus einem Twingrodel der Herrschaft Worb

Das Gebiet umfasste die Kirchgemeinde gleichen Namens (ohne den Vielbringenviertel, der zum Stadtgericht gehörte, d. h. in gewissem Sinne zu Bern eingemeindet war) und ausserdem die Oertlichkeiten Bangerten, Wikartswil und Trimmstein. Das Herrschaftsgebiet reichte damit in die drei Nachbarkirchgemeinden Vechnigen, Walkringen und Münsingen hinein.

Der Herrschaftsherr auf dem stolzen Schlosse Worb — er war Bernburger — erfreute sich freilich nicht so vieler Rechte wie seine Standesgenossen zu Oberdiesbach, Belp, Riggsberg und Spiez. Diese hatten nämlich die Befugnis, Todesurteile auszusprechen und vollziehen zu lassen und den Besitz des hingerichteten Uebeltäters einzuziehen. (Selbstverständlich durften Todesurteile nur dann gefällt werden, wenn das zu bestrafende Verbrechen nach landestüblichem Rechte ein todeswürdiges war.) Der Werber dagegen besass, wie die Herren zu Schosswil, Münsingen und Kiesen, nur die niedere Gerichtsbarkeit. Damit waren eine Reihe von Pflichten verbunden: die Aufsicht über Vermundschafts- und Walsenangelegenheiten, über das Betreibungswesen, über das Hypothekarwesen und anderes mehr. Für seine Bemühungen in diesen oft heikeln und unerfreulichen Dingen erhielt er als einzige Vergütung das Siegelgeld, das man am besten mit der heutigen Stempelgebühr vergleichen kann. — Einträglicher mochten die Bussen ausfallen, die der Herrschaftsherr für kleine Vergehen beziehen durfte; immerhin musste er sich dabei an den Tarif der Obrigkeit halten. — ansonst ihm eine Klage bei der Regierung in Bern gewiss war!

Als Berater standen dem Schlossehern die zwölf Gerichtsskassen und ein Weibel zur Seite: ein Kollegium von zwölf angesehenen Landsmännern. Die wussten jeweilen zuverlässigen Bescheid über örtliche und persönliche Verhältnisse; sie vermochten dann und wann ein milderes (oder auch ein schärferes) Urteil zu veranlassen; sie achteten auf Treu und Glauben bei Grund-



Das Wappen des Herrn von Diesbach-Friburg. Dieser liess im Jahre 1486 den von einem Schwandner von Vechnigen neu erstellen

pfändarlehren, bei Bevogtungen, bei Erbschaftsstreitigkeiten und ähnlichem mehr. Sie waren, kurz gesagt, des Herrschaftsherrn rechte Hand und standen zu ihm nicht nur in gemüthlichen gemeinsamen Mahlzeiten, sondern auch etwa in gegenseitigen Patenschafteisen seinen Ausdruck fand.

Was so ein alter Werber Gerichtsskassen etwa aus der Zeit vor vier, fünfhundert Jahren, alles zu erzählen wüsste! Sintermaßen aber keiner dieser bestandenen, stättlichen Mannen je wiederkehrt, wollen wir uns an ein altes, vergilbtes Buch aus dem Herrschaftsarchiv halten: an einen Twingrodel, dessen älteste Eintragungen noch aus der Zeit des grossen Gegers des grossen Bubenbergs — Nikolaus von Diesbach — stammen.

Gleich die Einleitung ist von altertümlichen, anmutigen Reize: «UF suntag, was der 12 tag meyen im 65 jar, ist die Bubenbergs anfangen und min, Nicolaus von Diesbach, amptman zu Worb, nemlich Hans Schwandner, übergeben, und sol man hernach schreiben, was im fürkompt, das buesfertig oder strafbar sig, umb des willen, er das dem klicherren sagen, daz er es hernach schreibe.»

Das will sagen: Am 12. Mai 1465 hat Herr Nikolaus von Diesbach seinem Amptmann Hans Schwandner zu Worb das Buch überreicht mit dem Auftrage, alle vom Gericht behandelten Fälle jeweilen sorgfältig durch den Ortspfarrer eintragen zu lassen, damit nichts vergessen werde (namentlich nicht der Bezug der gefüllten Bussen). (Der Pfarrer war ausser dem Herrschaftsherrn der einzige Werber, der schreiben konnte.)

«Item Rudi Uotingers ist verfallen um ein buess daz er Uellin Uotingers hat gegeben mit einer kassen zu Engenstein, git ij (2) mitt habers.»

Die zärtlichen Verwandten! Hatte da Rudolf Uotiger dem Ulrich Uotiger im Wirt-

Blick vom Kirchturm auf den Bahnhof von Worb, wo die beiden Bahnhöfen sich vereinigen

shaus (Bad?) Engstein eine Kanne angeworfen. Hoffen wir, die recht gewichtige Buss, nämlich etwa 3.4 Hektoliter Hafer, ihm verträglich gemacht.

«Item Cristan Wanzenried und der alt Clintz Geveler die sint verfallen um ein buess, das sy hand pfender verkauft us dem gericht ungerichtet, gend beide ij mitt habers.» Wanzenried und Geveler hatten einem Schuldner Beweglichkeiten — vielleicht Viehware — pfänden lassen, hätten aber mit der Verwertung dieser Pfänder warten sollen, bis das Gericht ihren Anspruch gutgeheissen hätte. Statt dessen hatten sie die Pfänder sogleich versilbert, und zwar an Käufer, die ausserhalb der Herrschaft wohnten.

Dann erscheint ein Werber namens Winzell, über dessen Vergehen wir nichts Näheres erfahren; wir vermehren bloss, dass er im Frühling 1469 zu einer Buss von 30 Pfennigen (etwa 120 Fr. unserer Zeit)



Aus alter Zeit stammt dieser Kreuzspruch an einem Ofen in Leutersbach der lautet:

| | |
|--------------------|--------|
| Glaub | Schrit |
| Sag | Recht |
| Nicht alles was du | Schilt |
| Wand | Schilt |
| Thu | Kannst |

verurteilt worden ist und das Urteil angenommen hat. Die Buss ist am Tage der Källig; oder sol daran mäigen; er kann dem Betrag mit Mähnen abverdienen.

Eine bösse Nummer ist Peter Udeler, der im Frühjahr 1469 gleich wegen vier verschiedener Verfehlungen vor dem Herrschaftsherrn und dem Gericht erscheinen musste. Erstens hat er «uberzundet»; er hat den Zaun, der sein Besitztum abgrenzt, auf ein Grundstück des Christen auf dem Lehn



Das Schloss Worb, ein Bau aus dem Mittelalter, war der Sitz der Twingherren

versetzt, was durch Zeugenaussagen bewiesen ist («und hat die kunschaft darum gerett»). Zweitens hat er einen von besagtem Christen errichteten Zaun ausgerissen und aber mit recht darzu. Drittens hat er einen gewissen Vischer, mit dem er in Gerichtshändeln steht, beschuldigt, er habe ihn verleumdet, hat aber diese Anschuldigung nicht beweisen können. Und viertens hat er den Pantz (Pantaleon) Löcherer geschlagen und «hertellig gemacht», d. h. Löcherer ist infolge der erhaltenen Schläge zu Boden gefallen. Alles zusammen kostet den kampftüchtigen Peter fünf Mitt Hafer.

Von kühner Ahnen Heldenstreit! Die Werber waren in derlei Dingen nicht besser und nicht schlimmer als andere. So finden wir im Twingrodel einen Cristan Wanzenried, der «by nacht und nebel hat Peter Gartner gehowen». Dann einen Jost Uotinger, der einem Niggli Krieg ein Bell angeworfen hat. Krieg hat dann das Bell aufgehoben, ist dem flüchtenden Uotinger in dessen Haus nachgelaufen und hat ihm die Waffe seltersets angeworfen. — Immerhin, wie es scheint, ohne zu treffen. Glücklicherweise. So hat denn der Schlosseherr die Geschichte mit zwei Bussen aus der Welt geschafft.

Der von Christian Wanzenried «gehauene» Peter Gartner hatte übrigens die Prügel nicht umsonst erhalten. Er hatte

mit Adam Bur und Niggli Bienz das Haus der «Wanzenrieden» «ufgeloffen», notabene bei Nacht und Nebel. Um einen harmlosen Kitzgung scheint es sich kaum gehandelt zu haben, eher um einen regelrechten, zuvor wohlageredeten Ueberfall; auf jeden Fall um eine düstere Geschichte; die den Herrschaftsherrn auch nachher noch zu schaffen gemacht hat; denn es kamen nachträglich noch weitere Missetäter an den Tag, die das «Hüsi» der guten Frau Wanzenried ebenfalls «ufgeloffen» hatten.

Die Jahrszahl dieser stürmischen Ereignisse gibt in gewissem Sinne des Rätsels Lösung: 1518/19. Das war damals, als bernische und eidgenössische Landkraft haufenweise in verbotene und erlaubte fremde Kriegsdienste lief und dorthin verrohte Sitten heimbrachte. Ein recht zweifelhafter Gesundbrunnen, diese Reiselauferei! Das ist seither anders geworden.

C. Lerch.



Schöner Ein- und Ausblick in eine Bauernküche im (Photos: Fr. Hutzi, Vechnigen, Worb-oriental W. Nydegger und E. Thierstein, Bern)



Die Kirche von Worb



Regelmässig muss auch die Turmuhr der Kirche aufgezogen werden

Gewiss, Sie haben richtig gelesen; es heisst Twing und nicht Zwing. Beide Wörter haben freilich die nämliche Wurzel; aber der Sinn ist, seit langer Zeit schon, nicht derselbe. Twing bedeutet ungefähr dasselbe wie Gericht. Ein Twingherr, d. h. Gerichtsherr, braucht aber keineswegs ein Zwingherr, d. h. Tyrann, zu sein.

Die Twingherrschaft Worb war, wenn man's wetherzig auslegen will, etwas wie ein kleines Fürstentum.

